



Schweizerische  
Gesellschaft  
für Rechtsmedizin  
SGRM

Société Suisse  
de Médecine Légale  
SSML

Società Svizzera  
di Medicina Legale  
SSML

## **Reglement für die Ombudsstelle SGRM**

### **Grundsatz**

Bei jeder beruflichen Tätigkeit der Mitglieder der SGRM sind Fehler möglich oder können Meinungsverschiedenheiten auftreten. Falls sich solche Fehler und Meinungsverschiedenheiten intern nicht bereinigen lassen, können sich davon betroffene Personen an die Ombudsstelle der SGRM wenden. Diese ist als unabhängige Vermittlerin bestrebt, gemeinsam mit allen Beteiligten nach Lösungen zu suchen, die für alle vertretbar sind.

### **Aufgaben, Rechte und Pflichten**

Die Ombudsstelle vermittelt im Fall von Beschwerden gegen die in der SGRM zusammengefassten Institutionen und Personen wegen standeswidrigen oder unprofessionellen Verhaltens. Sie ist unabhängig und neutral. Die Ombudsstelle besteht aus einer von der Mitgliederversammlung gewählten Person. Diese Ombudsperson besitzt keine Weisungs- und Sanktionsmöglichkeiten, sie kann aber Massnahmen empfehlen. Ihrem Rat soll Beachtung geschenkt werden.

Die Beratungs- und Hilfeleistungen der Ombudsstelle sind kostenlos. Alle Angaben werden vertraulich behandelt. Schriftliche Eingaben können nur im Einverständnis mit den Hilfesuchenden weitergeleitet werden.

Die Ombudsperson berichtet anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung summarisch über ihre Tätigkeiten.

### **Vorgehensweise**

Jede Person kann sich an die Ombudsstelle wenden.

Die Ombudsperson nimmt mündliche und schriftliche Anliegen und Beschwerden entgegen. Sie klärt den massgeblichen Sachverhalt, indem sie die massgeblich Beteiligten gleichermassen anhört und allfällige Missverständnisse ausräumt. Sie berät die betroffenen Parteien objektiv und wirkt auf eine einvernehmliche, faire, beiden Seiten zumutbare Konfliktlösung hin.

Nötigenfalls kann sie einen Augenschein durchführen, wofür ihr Zutritt gewährt werden muss.

Sie teilt ihre Schlussfolgerungen den Parteien schriftlich mit.

### **Wahlgeschäft / Zugang**

Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands die Ombudsperson.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Adresse der Ombudsstelle wird im öffentlichen Bereich der Homepage der SGRM bekannt gemacht.

Genehmigt an der Mitgliederversammlung der SGRM von .....